

## Massnahmen zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln bei Präsenzveranstaltungen zum Schutz der Studierenden sowie der Dozierenden

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben betreffend sozialer Distanz und Maskenpflicht</b>                                                                                                                                                                                                                |
| - <b>Generelle Maskenpflicht:</b> Auf dem Schulareal (Innen- und Aussenbereich) gilt eine generelle Maskenpflicht unabhängig davon, ob der Abstand eingehalten werden kann oder nicht. Beim Essen generell oder beim Rauchen draussen ist zwingend ein Abstand von 1,5 Meter einzuhalten.                     |
| - <b>Erwerb</b><br>Die Beschaffung der Masken ist Sache der Studierenden. Für das Personal wird eine zentrale Beschaffung durch den Kanton getätigt.                                                                                                                                                          |
| - <b>Dispensation aus medizinischen Gründen</b><br>Studierende/Mitarbeitende können aus medizinischen Gründen mit Arztzeugnis vom Tragen der Masken dispensiert werden.                                                                                                                                       |
| - <b>Instruktion</b><br>Die Studierenden und das Personal werden instruiert, die Distanzregeln und die Schutzmassnahmen (Gesichtsmaske) zu befolgen. Eine <a href="#">Instruktion</a> zur sachgemässen Verwendung der Masken unter <a href="http://www.bag.admin.ch">www.bag.admin.ch</a> (Stichwort Masken). |
| - In Verpflegungsstätten dürfen Masken nur sitzend mit einem Abstand von 1,5 Meter während des Essens ausgezogen werden. Es gelten die Schutzbestimmungen des Anbieters.                                                                                                                                      |

### Spezialanlässe

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| - Infoveranstaltungen finden unter Beachtung folgender Massnahmen statt: <ul style="list-style-type: none"><li>o Menge und Setting kontrollierbar<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Beschränkung der Besucherzahl</li><li>▪ Führen von Präsenzlisten/oblig. Anmeldung</li></ul></li><li>o Obligatorisches Tragen von Masken</li></ul>                                   |
| - Diplomfeiern finden unter Beachtung folgender Massnahmen statt: <ul style="list-style-type: none"><li>o Präsenzlisten und dokumentierte Sitzordnung der Anwesenden</li><li>o Kanalisation der Personenströme und Maskenpflicht</li><li>o Wenn mehr als 100 Personen erwartet werden:<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Sitzplatzsektoren vorsehen</li></ul></li></ul> |



## 2. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben zur **Hygiene**

- Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie in den Schulräumen werden Desinfektionsmittel oder Möglichkeiten zum Händewaschen vom jeweiligen Bildungszentrum zur Verfügung gestellt. Die Studierenden sollen sich regelmässig die Hände mit Seife waschen oder die Hände desinfizieren. Das Mitbringen von eigenen Desinfektionsmittel wird begrüsst.
- In allen Räumlichkeiten soll regelmässig und ausgiebig gelüftet werden. Bei Räumen ohne Möglichkeit, die Fenster zu öffnen, wird die Lüftung entsprechend angepasst, falls dies möglich ist.
- Tische, Stühle, wiederverwendbare Kursutensilien (bspw. Flipchart-Stifte), Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig vom jeweiligen Bildungszentrum gereinigt und nach Möglichkeit desinfiziert.
- Die Institution stellt sicher, dass die Massnahmen zur Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln auch eingehalten werden, wenn die Präsenzveranstaltung nicht in den eigenen Lokalitäten stattfindet (bspw. in Seminarhotels, in Unternehmen etc.) Die Massnahmen werden gemeinsam mit den Auftraggebenden und Vermietenden umgesetzt.

## 3. Massnahmen zum **Schutz von besonders gefährdeten Personen**

- **Studierende:**
  - o Besonders [gefährdete Studierende](#) können den Unterricht besuchen unter Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln sowie der Maskentragpflicht. Diese Studierenden müssen der Leitung Bildungsgang/Kurs vorgängig bekannt sein, damit die entsprechenden Absprachen/Vorbereitungen im Bildungsgang/Kurs erfolgen können.
- **Dozierende:**
  - o Besonders [gefährdete Mitarbeitende](#) arbeiten ebenfalls an der Schule. Die Distanz- und Hygieneregeln sowie die Maskentragpflicht sind dabei besonders zu beachten. Die Leitung Bildungsgang/Kurs prüft, ob diese Dozierenden ein fest zugewiesenes Unterrichtszimmer mit einem Plexiglas-Schutz nutzen können.

## 4. Massnahmen zu **Isolation, Quarantäne**, enger Kontakt

- **Isolation:** Eine Person, die am Coronavirus erkrankt ist, begibt sich in [Isolation](#). Das bedeutet, dass sie jeglichen Kontakt mit anderen Personen vermeiden sollte. Infos unter [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) (Stichwort: Isolation und Quarantäne).

#### 4. Massnahmen zu **Isolation, Quarantäne**, enger Kontakt

- **Die positiv getestete Person** soll umgehend die Schulleitung kontaktieren ([patrick.stalder@edulu.ch](mailto:patrick.stalder@edulu.ch), 041 329 49 40) und gemeinsam mit der Schulleitung eine Liste enger Kontaktpersonen erstellen (Kontakt mit weniger als 1,5 Metern Abstand während mehr als 15 Minuten ohne geeigneten Schutz wie Trennwand/Hygienemaske). Die positiv getestete Person wendet sich erst nachher mit dieser Liste an das Contact Tracing. Die Schulleitung kann sofort Schuldiaspense an nahe Kontakte aussprechen um weitere Ansteckungen zu vermeiden.
- **Quarantäne:** Eine Person, die mit einer am Coronavirus erkrankten Person in engem Kontakt stand, muss in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle in [Quarantäne](#). Das bedeutet, dass sie mit anderen Personen keinen Kontakt haben sollte. Infos unter [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) (Stichwort: Isolation und Quarantäne).
- **Quarantäne nach Reisen in Risikogebiet:** Alle Personen, welche aus einem vom Bund aufgeführten Risikogebiet einreisen und im Kanton Luzern wohnen, müssen sich innerhalb von 2 Tagen nach der Einreise bei der Dienststelle Gesundheit und Sport des Kantons Luzern via Online-Formular auf der [Website](#) melden und sich für 10 Tage in Quarantäne begeben. Infos unter [www.gesundheit.lu.ch](http://www.gesundheit.lu.ch) (Stichwort: Rückreise aus Risikoländer).
- Studierende in Quarantäne haben keinen Anspruch auf Fernunterricht. Die Abwesenheiten der betroffenen Studierenden gelten als entschuldigte Absenz.
- Die Gesundheitsbehörden definieren ausgehend von den Kontaktdaten, die die positiv getestete Person mitteilt, welche Personen sich in Quarantäne begeben müssen.
- **Enger Kontakt** heisst, dass sie zu einer infizierten Person weniger als 1,5 Meter Abstand ohne Schutz (z. B. Hygienemaske oder Trennwand) hatte. Je länger man Kontakt mit einer infizierten Person hat, desto wahrscheinlicher ist eine Ansteckung.

#### 5. Massnahmen bei Symptomen/einem **Corona-Verdachtsfall**

- Personen (Studierende und Personal), welche [Krankheitssymptome](#) (Infos siehe [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) Stichwort Krankheitssymptome) aufweisen, bleiben zu Hause, wenden sich an ihren Arzt/ihre Ärztin und befolgen die ärztlichen Weisungen.
- Ein Coronavirus-Check kann [online](#) durchgeführt werden.
- Dozierende können Studierende mit oben genannten Symptomen nach Hause schicken.
- Bis zu einem allfälligen Testergebnis bleibt einzig die getestete Person und nicht auch deren mögliche Kontakte zu Hause.

## 6. Massnahmen bei positiv getesteten Fall: **Contact Tracing**

- Die Gesundheitsbehörden (Kantonsarzt) wenden sich nur an die positiv getestete Person. Die positiv getestete Person soll umgehend die Schulleitung kontaktieren und gemeinsam mit der Schulleitung eine Liste enger Kontaktpersonen erstellen (Kontakt mit weniger als 1,5 Metern Abstand während mehr als 15 Minuten ohne geeigneten Schutz wie Trennwand/Hygienemaske.)
- Die positiv getestete Person kontaktiert anschliessend die Dienststelle Gesundheit und Sport (Kantonsarzt) und informiert dort über mögliche enge Kontakte gemäss Liste.
- Der Kantonsarzt entscheidet aufgrund der Datenlage, wer allenfalls nebst der erkrankten Person in Quarantäne versetzt wird und löst das Contact Tracing aus. Die Schulleitung stellt die umgehende Information an Studierende und das Schulpersonal sicher.

## 7. Massnahmen zu **Information und Management**

- Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen werden die Informationsmaterialien des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln gut sichtbar vom jeweiligen Bildungszentrum angebracht.
- Die Leitung Bildungsgang/Kurs weist auf die geltenden Distanz- und Hygieneregeln hin. Sie kann diese Aufgabe an Dozierende übertragen.
- Die Mitarbeitenden werden regelmässig über die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept informiert.
- Das Management stellt sicher, dass die Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen regelmässig kontrolliert wird.
- Wir empfehlen Studierenden und Dozierenden den Einsatz der [SwissCovid App](#).